



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Außerunterrichtlicher Arbeitsplatz für Lehrkräfte vor dem Hintergrund des Wegfalls der steuerlichen Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG**

1. Wie hoch wären die durchschnittlichen Kosten für die Einrichtung eines Lehrerarbeitsplatzes in der Schule unter Berücksichtigung der Beschaffung von Fachliteratur, Medien und andere Arbeitshilfen?

Antwort:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Az. 2 B 148/82 vom 08.09.1983) braucht der Dienstherr nicht von der dienstlichen Notwendigkeit eines besonderen, ausschließlich dienstlichen Aufgaben dienenden Arbeitszimmers auszugehen, so dass über die generelle Alimentations- und Fürsorgepflicht hinaus keine zusätzlichen Pflichten des Dienstherrn bestehen.

Vor diesem Hintergrund verfügt das MBF über keine Berechnung der Durchschnittskosten für die Einrichtung eines Lehrerarbeitsplatzes.

2. Inwieweit besteht eine Verpflichtung für Lehrkräfte, ihren Dienst außerhalb des Unterrichtes in der Schule durchzuführen?

Antwort:

Eine Verpflichtung für Lehrkräfte, ihre außerunterrichtlichen Tätigkeiten in der Schule durchzuführen, besteht in Angelegenheiten, die ihre persönliche Anwesenheit erfordern, beispielsweise bzgl. Konferenzen, Elternsprechtagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Darüber hinaus kann auch die Vor- und Nachbereitung von Fachunterricht in Chemie- und Physikräumen die Anwesenheit der entsprechenden Lehrkräfte in der Schule erfordern.

3. Wo sollen Lehrkräfte ihren außerunterrichtlichen Dienst ableisten, wenn dies an der Schule nicht möglich ist?

Antwort:

Über konkrete Anwesenheitspflichten hinaus steht es Lehrkräften frei, wo sie ihre außerunterrichtlichen Aufgaben ableisten.

4. Inwieweit besteht ein Anspruch des Dienstherrn gegenüber Lehrkräften, einen häuslichen Arbeitsplatz für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Die Landesregierung geht in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Rechtsprechung davon aus, dass die häusliche Arbeit von Lehrkräften weder in räumlicher Hinsicht noch hinsichtlich der Ausstattung einen besonderen finanziellen Aufwand auslöst, der nicht durch die gewährte amtsangemessene Besoldung gedeckt wäre.

5. Wie und in welchem Umfang sind Lehrkräfte gegen Unfälle und Haftungsansprüche dem Dienstherrn und Dritten gegenüber in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit außerhalb des Unterrichtes - z.B. am häuslichen Arbeitsplatz - versichert?

Antwort:

Der Umfang des Dienstunfallschutzes ergibt sich aus §§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz; danach besteht ein Anspruch, wenn ein Schaden in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Für Haftungsansprüche des Dienstherrn gilt § 94 LBG, für Haftungsansprüche Dritter § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG.

6. Besteht für Lehrkräfte der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für den Arbeitsplatz gegenüber den Dienstherrn, z.B. im Rahmen der Alimentationspflicht?
- a) Wenn ja, in welchem Umfang?
- b) Wenn nein, inwieweit könnte ein solcher Anspruch für die Einrichtung eines Arbeitszimmers bestehen, nach dem eine steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers nicht mehr möglich ist (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 4